

Merkblatt

Beitragszahlungen aus Entgeltumwandlung in der Hannoverschen Alterskasse VVaG

1. Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer eine unmittelbare Versorgungszusage. Zur Rückdeckung schließt der Arbeitgeber auf den Namen des Arbeitnehmers eine Versicherung bei der Hannoverschen Alterskasse VVaG ab.
 - a. Der Arbeitgeber zahlt im Rentenfall die Rente an den Arbeitnehmer aus und hat selbst einen Erstattungsanspruch gegenüber der Alterskasse.
 - b. Der Arbeitgeber lässt die Versicherung und die Rentenauszahlung über die Hannoversche Unterstützungskasse e.V. (kostenpflichtig) abwickeln.
2. In diesen Fällen sind alle Beitragszahlungen des Arbeitgebers sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei.
3. Seit dem 01.01.2002 hat der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG die Möglichkeit, auf zukünftiges Arbeitseinkommen zu verzichten, um aus diesen Beträgen eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Die mögliche Höhe der Entgeltumwandlung ist grundsätzlich unbeschränkt, einen Anspruch hat der Arbeitnehmer jedoch nur bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Dabei spielt es keine Rolle, ob er auf diesen Betrag einmalig verzichtet, z. B. aus dem Weihnachtsgeld, oder ob er monatlich jeweils auf einen Teil seines Gehaltes verzichtet. Auch bei einer nur teilweisen Beschäftigung im Kalenderjahr besteht der volle Anspruch. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um das erste Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Außerdem bleiben diese Beiträge bis zu 4% der BBG (EUR 3.312 im Jahr 2020) ebenfalls sozialversicherungsfrei.
4. Darüber hinaus besteht seit dem 01.01.2005 die Möglichkeit, weitere EUR 3.312 aus Entgeltumwandlung steuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig in eine Betriebliche Altersversorgung einzuzahlen, wenn es sich um eine Neuzusage handelt. Eine Neuzusage liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer erstmalig ab dem 01.01.2005 eine Versorgungszusage gegeben wurde.
5. Da die Einzahlungen aus Entgeltumwandlung in diesen Fällen aus unversteuertem Bruttogehalt erfolgen, unterliegt die zukünftige Rente auf jeden Fall der Steuerpflicht.
6. Weiterhin gilt, dass auch der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung seines Arbeitnehmers die Sozialversicherungsbeiträge auf die Höhe der Entgeltumwandlung einspart. Er hat die Möglichkeit diesen Betrag, der sich auf ca. 20 % der Entgeltumwandlung beläuft, der Versicherung des Arbeitnehmers zusätzlich zufließen zu lassen. Bei dem Durchführungsweg über die Hannoversche Alterskasse VVaG können diese 20 % zusätzlich zu der Grenze von 4 % eingezahlt werden, da dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beitragszahlungen kein Gehalt zufließt und er auch keinen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung erwirbt.
7. Die Ansprüche, die aus Beitragszahlungen durch Entgeltumwandlung entstehen, sind in jedem Fall sofort unverfallbar, da sie aus dem möglichen Einkommen des Arbeitnehmers gezahlt werden. Zu Fragen hinsichtlich einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem derzeitigen Arbeitgeber und der möglichen Weiterführung der Versicherung geben wir zu gegebener Zeit gerne Auskunft.